

53. Kann von einem Pflegebefohlenen, bei dem die freie Willensbestimmung infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, ein Antrag auf Aufhebung der nach § 1910 B.G.B. angeordneten Pflegschaft wirksam gestellt werden?

B.G.B. § 1920.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Februar 1907 i. S. L. Beschw.-
Rep. IV. 51/07.

- I. Amtsgericht Nürnberg.
 II. Landgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint.

Gründe:

„Beim Landgerichte Nürnberg hat die Staatsanwaltschaft beantragt, drei von dem Volksschullehrer L. verfaßte Druckschriften beleidigenden Inhalts unbrauchbar zu machen. L. wurde zu dem Verfahren zugezogen, aber die Strafkammer erklärte ihn auf Grund ärztlicher Gutachten für unfähig, die ihm nach §§ 478, 479 St.P.D. zustehenden Befugnisse persönlich wahrzunehmen. Die Strafkammer nahm an, L. sei mindestens in den Angelegenheiten, die, wie die beanstandeten Schriften, mit seinen Beziehungen zu dem Rektor B. in N. zusammenhingen, so von krankhaften Verfolgungsvorstellungen beeinflusst, daß ihm die Geschäftsfähigkeit abgesprochen werden müsse. Auf Antrag des Staatsanwalts ordnete das Amtsgericht unterm 9. März 1905 an, es sei L. zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Einziehungsverfahren ein Pfleger zu bestellen. L. hatte der Anordnung der Pflégshaft widersprochen; seine Einwilligung wurde für entbehrlich erachtet, weil seine freie Willensbestimmung in dieser mit seinen Beziehungen zu B. zusammenhängenden Angelegenheit durch die krankhaften Verfolgungsvorstellungen ausgeschlossen sei. Die Beschwerde des L. beim Landgerichte hatte keinen Erfolg. Seine weitere Beschwerde wurde durch Beschluß des bayerischen Obersten Landesgerichts in München vom 6. Mai 1905 (Entsch. in Angel. der freiw. Gerichtsbar. und des Grundbuchs. Bd. 6 S. 27) zurückgewiesen.

Inzwischen hatte L. beim Amtsgerichte den Antrag gestellt, ihm zur Vertretung in einem gegen B. zu erhebenden Rechtsstreite einen Pfleger zu bestellen, war aber durch Verfügung vom 18. April 1905 abgewiesen worden, weil sein Geisteszustand ihn zur selbständigen Beforgung seiner Angelegenheiten nicht unfähig mache.

Gestützt auf die Verfügung vom 18. April und auf ein ärztliches Gutachten, stellte der Pfleger am 17. Juni 1905 beim Amtsgerichte den Antrag, die Pflégshaft aufzuheben, weil der Grund zu ihrer Anordnung weggefallen sei. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Der Pfleger legte Beschwerde ein. Das Landgericht wies durch Beschluß vom 20. Oktober 1906 die Beschwerde zurück. Es nahm an, L. sei geisteskrank, leide an Querulantenwahn und befinde sich infolge

dieser Krankheit jedenfalls in allen die Person des B. betreffenden Angelegenheiten in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, seiner Natur nach nicht vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, sei sohin in diesen Angelegenheiten geschäftsunfähig.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts hat der Pfleger weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberste Landesgericht in München legte mit Beschluß vom 26. Januar 1907 die Beschwerde dem Reichsgerichte vor, wobei es ausführte: die Beschwerde werde nicht für begründet erachtet. Auf Gesetzesverletzung beruhe die Entscheidung des Landgerichts nur dann, wenn L. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1920 B.G.B. über den Aufhebungsantrag des Pflegers hätte gehört werden sollen. Die Unterlassung der Anhörung L.'s sei nach der Auffassung des Obersten Landesgerichts gerechtfertigt, weil ein wirksamer Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft von einem Pflegebefohlenen nicht gestellt werden könne, bei dem, wie das bei L. nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts der Fall sei, die freie Willensbestimmung infolge dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen sei. Dagegen habe das Kammergericht zu Berlin in einem Beschlusse vom 15. Februar 1906 (Entsch. in Angel. der freiw. Gerichtsbar. und des Grundbuchs, Bd. 7 S. 79) den § 1920 dahin ausgelegt, daß die Fähigkeit des Pflegebefohlenen, die Bedeutung des Antrags zu erkennen und seinem Willen verständlichen Ausdruck zu geben, genüge. Deshalb sei die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vorzulegen.

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 28 des Ges. über die Angel. der freiw. Gerichtsbar. das Reichsgericht über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, sind gegeben.

Was die Auslegung des § 1920 B.G.B. angeht, so ist der Auffassung des bayerischen Obersten Landesgerichts beizutreten.

Nach § 6 Nr. 1 B.G.B. kann eine Entmündigung nur erfolgen, wenn der Geisteskranke oder Geisteschwache die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1900, Jurist. Wochenschr. S. 848, vom 13. Februar 1902, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 203, vom 23. Januar 1905, Jurist. Wochenschr. S. 133 Nr. 4.

Hindert das geiſtige Gebrechen lediglich die Beſorgung einzelner Angelegenheiten oder eines beſtimmten Kreiſes der Angelegenheiten, ſo darf nicht Entmündigung eintreten, ſondern es kann nur eine Pflēgſchaft eingeleitet werden (§ 1910 Abſ. 2); zuläſſig iſt die Einleitung einer Pflēgſchaft auch dann, wenn das geiſtige Gebrechen die Beſorgung der Angelegenheiten in der Geſamtheit hindert, die Fürſorge aber nur für einzelne Angelegenheiten nötig wird.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Zivilſ. Bd. 52 S. 244.

Hiernach kann es vorkommen, daß einer Perſon, die ſich in einem die freie Willensbeſtimmung excluſierenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſteſtätigkeit befindet, zur Beſorgung einzelner Angelegenheiten oder eines beſtimmten Kreiſes ihrer Angelegenheiten ein Pflēger zu beſtellen iſt.

Gemäß § 1910 Abſ. 3 darf die Pflēgſchaft nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es ſei denn, daß eine Verſtändigung mit ihm nicht möglich iſt.

Die Willenserklärung einer Perſon, die ſich in einem die freie Willensbeſtimmung excluſierenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſteſtätigkeit befindet, iſt rechtlich unwirksam, mag die Störung der Geiſteſtätigkeit dauernd oder vorübergehend ſein (§ 105 Abſ. 1 mit § 104 Nr. 2 und § 105 Abſ. 2 B.G.B.). Von der Willenserklärung einer ſolchen Perſon läßt ſich die Anordnung der Pflēgſchaft nicht abhängig machen. In einem derartigen Falle greift die Ausnahme Plaß, die § 1910 Abſ. 3 zuläßt. Der Einwilligung bedarf es nicht, weil eine Verſtändigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich iſt. In Übereinkunft mit den Beſchlüſſen des Kammergerichts vom 22. Januar 1900 (D. Juriftenz. S. 142), 4. September 1900 (Entſch. in Angel. ic Bd. 1 S. 133) und 21. Januar 1901 (Rechtspr. der D.R.G. Bd. 2 S. 234), ſowie dem ſchon angeführten Beſchluffe des bayeriſchen Oberſten Landesgerichts vom 6. Mai 1905 hat deßhalb das Reichsgericht in dem Beſchluffe vom 10. Mai 1906 (Jurift. Wochenſchr. S. 376 Nr. 2) — allerdings im Gegenſatze zu dem Beſchluffe des Kammergerichts vom 9. März 1905 (Entſch. in Angel. ic. Bd. 6 S. 2) — ausgeſprochen, daß, wenn der Gebrechliche im Sinne des § 104 Nr. 2 keinen freien Willen hat, ſeine Einwilligung für die Anordnung der Pflēgſchaft nicht erforderlich iſt.

Im Zuſammenhange mit der Beſtimmung des § 1910 Abſ. 3

steht die Vorschrift des § 1920, wonach die nach § 1910 angeordnete Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt. Daß der Aufhebungsantrag nicht zu beachten ist, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist, bestimmt § 1920 nicht. Einer solchen Bestimmung bedurfte es nicht: in § 1910 war die Ausnahmebestimmung erforderlich, weil eine Willenserklärung des Gebrechlichen für die Anordnung der Pflegschaft verlangt ist, in § 1920 war sie entbehrlich, weil die Pflegschaft bestehen bleibt, wenn kein wirksamer Antrag gestellt ist. Bei der Anwendung der Vorschrift des § 1920 kommt es also nicht sowohl darauf an, ob eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich ist, als vielmehr darauf, ob dem von ihm erklärten Willen, es möge die Pflegschaft aufgehoben werden, rechtliche Bedeutung zukommt. Ist die Willenserklärung des Gebrechlichen nach § 105 Abs. 1 oder 2 nichtig, so kann sie keine Beachtung finden.

Diese Auffassung hatte auch das Kammergericht in den angeführten Beschlüssen vom 22. Januar und 4. September 1900 vertreten. Die Einwendungen, die dagegen in den Beschlüssen vom 26. September 1904 und 15. Februar 1906 (Entsch. in Angel. u. Bd. 4 S. 196 und Bd. 7 S. 81) erhoben werden, sind nicht zutreffend. Allerdings bedarf es, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung der Pflegschaft beantragt, keines Nachweises, daß die Sachlage sich verändert habe, und der Pflegebefohlene wieder imstande sei, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen; allein die Prüfung ist erforderlich, ob die Willenserklärung des Pflegebefohlenen rechtlich wirksam ist. In dieser Hinsicht (§ 1920) kommt es nicht darauf an, ob dem Pflegebefohlenen die Äußerung eines verständlichen Verlangens möglich ist, und ob der Pflegebefohlene seinen Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft in einer Weise zum Ausdruck bringt, die, wie es in dem Beschlusse vom 15. Februar 1906 heißt, sein Verständnis für dessen Inhalt und seinen Willen, die Pflegschaft solle aufgehoben werden, erkennen läßt, sondern darauf, ob nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Willenserklärung Wirksamkeit beizumessen ist. Wie es sich mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§ 203) verhält, kann dahingestellt bleiben; daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Prozeßunfähigkeit einer Partei auch nach früherem Rechte nicht von der vorgängigen Entmündigung abhängig

war, ergibt sich aus den Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 16 S. 235, Bd. 30 S. 185, ferner Jurist. Wochenschr. 1895 S. 378 Nr. 1, S. 384 Nr. 21 (vgl. die Entsch. des R.G.'s vom 7. Oktober 1899, Jurist. Wochenschr. S. 777 Nr. 24). Die Bestimmung des § 664 B.P.D., wonach der Entmündigte zur Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses befugt ist, ist eine Ausnahmebestimmung (vgl. Kommissionsprotokoll Bd. 6 S. 690). Die Vorschriften über das Entmündigungsverfahren lassen sich nicht auf die Pflegschaft übertragen.

Das Landgericht Nürnberg hat hiernach in der von dem bayerischen Obersten Landesgerichte bezeichneten Richtung das Geetz nicht verlegt.“ . . .